



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

321 A

1966

Berlin, den 23. Mai 1966

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
5.5.66	<b>Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe</b> .....	321
10. 5. 66	Anordnung über die Regelung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger.....	322
16.4.66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben.....	324

## Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Vom 5. Mai 1966

Zur Förderung der Kooperationsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaft und zur weiteren Vereinfachung der Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

### I.

#### Bäuerliche Handelsgenossenschaften

##### § 1

#### Steuerpflicht

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) angehören, entrichten eine Steuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

##### § 2

#### Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer sind:

- a) die Erlöse aus Dienstleistungen und Lieferungen außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft,
- b) die Gewinne aus dem Bankverkehr.

(2) Zu den Erlösen gemäß Abs. 1 Buchst. a gehören nicht die Erlöse aus dem Bankverkehr, aus Lieferungen an andere Genossenschaften der VdgB sowie aus Umschlags- und Transportleistungen für Erfassungs- und Aufkauforgane landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Erlöse und Gewinne gemäß Abs. 1 sind gesondert nachzuweisen.

(4) Gewinn aus dem Bankverkehr ist das sich aus dem Rechnungswesen der BHG ergebende Betriebsergebnis aus Bankverkehr.

(5) Das Rechnungswesen ist entsprechend den vom Zentralvorstand der VdgB herausgegebenen Grundsätzen zu gestalten. Diese Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

##### § 3

#### Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,3% der Erlöse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und 25 % des Gewinnes aus dem Bankverkehr.

### II.

#### Andere Genossenschaften der VdgB

##### § 4

#### Meliorationsgenossenschaften

Meliorationsgenossenschaften der VdgB sind von der Steuer befreit.

##### § 5

#### Obstbau- und Baumschulengenossenschaften

(1) Obstbau- und Baumschulengenossenschaften der VdgB entrichten eine Steuer in Höhe von 25 % des Gewinnes.

(2) Für die Ermittlung des Gewinnes ist der § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

### III.

#### Schlußbestimmungen

##### § 6

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

##### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233),

